

# Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Ordnung: „Öffentlicher Anzeiger“ als Beilage nur für bezugsberechtigte Empfänger.

Stück 5

Ausgegeben Oppeln, den 2. Februar 1918.

1918

Bekanntmachungen für die nächste Nr. sind spätestens bis Dienstag, nachmittags 5 Uhr, der Amtsblattstelle zuzusenden

**Inhaltsverzeichnis.** Erbringung des Nachweises über Beherrschung der deutschen Sprache bei Kurzschrift- oder Maschinenschreiben, Belohnung bei Festnahme für entwichene Strafgefangene, S. 32; Nachforschung nach einem Raubmörder, Nachweis der Reife für die zweitoberste Klasse der realgymnasialen Studienanstalt in Gerra für Apotheker, Verkauf von getragenen Uniformen, Ankauf von Ruz. u. Zuchtwies, Erzeugerhöchstpreis für Wallnüsse, S. 34; Verzeichnis der Beschüler des kgl. Landgerichts zu Cosel O.S., S. 35—39; Nachtrag zur Bekanntmachung betr. Aenderung des Verzeichnisses der Wasserläufe II. Ordnung in der Provinz Schlesien, Erzeugerhöchstpreise für Gemüse, Einlösung von Rulinitz, Kreisobligationen, S. 49; Auslosung von Myslowitzer Stadtanleihecheinern u. Grottkauer Kreisanleihecheinern, S. 40. Sonderbeilage: Beschlagnahme u. Besandsberhebung von sogenannten unechtem Seeeraz usw.

**Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Weizen, Weizenmehl, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, verurteilt sich am Vaterlande!**

## Bekanntmachungen der höchsten Staatsbehörden.

66. In Ergänzung der Ziffer 25 der Bestimmungen über die Regelung des gewerblichen Privatunterrichtswesens vom 1. Mai 1917 (S. W. Bl. S. 169) ordne ich folgendes an:

An Lehrgängen in Kurzschrift oder Maschinenschreiben oder in beiden Fächern zusammen dürfen nur Schüler teilnehmen, die eine hinreichende Sicherheit im schriftlichen Gebrauche der deutschen Sprache, in der Rechtschreibung und Zeichensetzung erworben haben.

Der Nachweis der hinreichenden Sicherheit ist vor der Aufnahme in den Unterricht durch Ablegung einer schriftlichen Prüfung zu erbringen, die der Schulunternehmer oder -Leiter oder ein Lehrer der Schule abzuhalten hat. Der Schulaufsichtsbehörde bleibt es überlassen, Bestimmungen über Art, Umfang und Durchführung der Prüfung zu treffen. Soweit nichts anderes bestimmt wird, hat der Prüfling ein Diktat von mindestens 150 Wörtern niederzuschreiben, dessen Stoff aus dem Besuche der Oberstufe der Volksschule des Prüfungsjahrs zu entnehmen ist. Die Prüfungsarbeiten sind von dem Schulunternehmer oder -Leiter ein Jahr lang aufzubewahren und der Schulaufsichtsbehörde sowie deren Bevollmächtigten auf Verlangen vorzulegen.

Von der Ablegung der Prüfung sind die Schüler befreit, die

1. das Einjährig-Freiwilligen-Zeugnis besitzen oder
2. den Nachweis über den erfolgreichen Besuch der obersten Klasse einer zehnklassigen höheren Mädchenschule erbringen oder
3. die Reife für die dritte Klasse der Studienanstalt oder
4. das Schulzeugnis des Gymnasiums erworben haben oder
5. das Zeugnis darüber besitzen, daß sie eine als voll entwickelt anerkannte Mittelschule oder eine neunklassige höhere Mädchenschule erfolgreich bis zum Schlusse besucht haben. Der Nachweis des Befreiungsgrundes ist vor der Aufnahme der Schüler durch Vorlegung der erforderlichen Zeugnisse zu erbringen.

Diese Bestimmungen treten am 1. Februar 1918 in Kraft.

Berlin W 9, den 3. Januar 1918.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Am die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin.

## Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

67. Die Königliche Berginspektion I in Königs- hütte hat sich bereit erklärt, für jeden aus ihrem

Bergwerksbetriebe entwichenen Strafgefangenen 10 W. demjenigen zu zahlen, der die Festnahme des Entwichenen vornimmt und seine Wiederinlieferung veranlaßt.

Ich erlaube die Ortsbehörden, dies in ortsüblicher Weise zur Kenntnis der Bevölkerung zu bringen.

Oppeln, den 24. Januar 1918.

Der Regierungspräsident.

68. Am Freitag, den 21. Dezember 1917, vermutlich zwischen 1 und 2 Uhr nachmittags, ist der Förster Slama aus Nieder Rybkau in dem Walde bei Neuhof, zum Gutsbezirk Pischow, Kreis Rybnik, gehörig, erschossen worden. Sein Gewehr ist ihm abgenommen worden.

Der Verdacht der Täterschaft hat sich bereits auf mehrere Leute der benachbarten Gegend gelenkt. Ein schlüssiger Beweis hat sich jedoch bisher nicht erbringen lassen.

Ich fordere zur Nachforschung nach dem, oder den Tätern auf und sichere eine Belohnung von

— 500 Mark! —

demjenigen zu, der den oder die Täter so zur Anzeige bringt, daß gerichtliche Bestrafung erfolgen kann.

Eine etwa notwendig werdende Verteilung der Belohnung behalte ich mir unter Ausschluß des Rechtsweges vor.

Oppeln, den 26. Januar 1918.

Der Regierungspräsident.

69. Der Bundesrat hat in seinen Sitzungen vom 11. Oktober 1917/29. November 1917 — § 879/§ 1045 der Protokolle — unter anderem beschloffen, daß die Zeugnisse der Reife für die zweitoberste Klasse der realgymnasialen Studienanstalt in Gera als ausreichender Nachweis der wissenschaftlichen Vorbildung im Sinne des § 6 Nr. 1 Abs. 1 der Prüfungsordnung für Apotheker anerkannt werden.

Oppeln, den 28. Januar 1918.

Der Regierungspräsident.

70. Die Reichsbekleidungsstelle hat dem Uniformen-Sammellager in Breslau, Schweidnitzerstraße 5, Fernsprecher 699, den Verkauf von getragenen Uniformen, der bisher nur an Offiziere genehmigt war, auch für bürgerliche Beamte übertragen. Den Kommissaren der Schutzmannschaften, kommunalen Polizeiverwaltungen (auch Polizeiergeanten), überhaupt allen in Frage kommenden unformierten mittleren Beamten bietet sich dadurch eine günstige Gelegenheit, sich mit gut erhaltenen, aus Friedensstoffen gefertigten Uniformen zu versehen.

Der Verkauf findet jedoch nur gegen vorgeschriebenen Bezugsschein statt.

Für Vereinfachung würde es dienen, wenn mehrere Beamte einer Station bei der Reichs-

bekleidungsstelle Berlin einen Sammelbezugschein beantragten.

Der Verkauf findet nur gegen Voreinsendung des Betrages statt.

Es sind am Lager Ueberzüge und Vitecken in blau, lange Hosen und Mäntel in schwarz.

Die Preise stellen sich ungefähr bei  
 Ueberzügen auf 45—70 Mark,  
 Vitecken auf 25—50 Mark,  
 Hosen auf 15—40 Mark,  
 Mäntel auf 40—100 Mark.

Oppeln, den 30. Januar 1918.

Der Regierungspräsident.

### Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

71. Anordnung. Auf Grund des Erlasses des Herrn Staatskommissar für Volksernährung vom 27. Dezember 1917, betreffend die Regelung des Verkehrs mit Zucht- und Nutztvieh, und gemäß § 4 der Satzung des Schles. Viehhandelsverbandes vom 13. November 1916 ordnen wir folgendes an:

Vom 1. Februar 1918 ab hat jeder Händler der im Besitz der Ausweisakte des Schlesischen Viehhandelsverbandes ist den Ankauf von Zug- und Zuchtvieh, auch wenn das Vieh im Ankaufskreise verbleibt, sofort dem, für den Ankaufskreis zuständigen Obergemerkter auf dem vorgeschriebenen Ankaufsschein für Zug- und Zuchtvieh anzugeben. Der entsprechend unserer Anordnung vom 23. Januar 1917 ausgefüllte Ankaufsschein ist also nicht mehr dem Schles. Viehhandelsverband unmittelbar, sondern dem Obergemerkter zur Weitergabe an die Provinzial-Fleischstelle zu übergeben.

Der freie Handel von Zug- und Zuchtvieh sowohl von Landwirt zu Landwirt als auch durch Mitglieder des Viehhandelsverbandes bleibt nach wie vor unberührt. Beim Nutztviehhandel von Kreis zu Kreis ist stets unsere Ausführgenehmigung in der durch die Anordnung des Herrn Staatskommissars für Volksernährung vom 27. Dezember 1917 vorgeschriebenen Weise einzuholen. Die hierzu erforderlichen Antragsordnungen sind bei den Kommunalverbänden zu beziehen.

Die Nichtbefolgung vorstehender Anordnung wird gemäß § 7 des Erlasses der Landeszentralbehörden vom 19. Januar 1916 und gemäß § 4 der Satzung des Schles. Viehhandelsverbandes vom 13. November 1916 unter Strafe gestellt.

Breslau, den 23. Januar 1918.

Der Vorsitzende der Provinzial-Fleischstelle.

72. Der Erzeuger-Höchstpreis für Walnüsse ohne grüne Schale beträgt seit dem 1. Dezember 1917 10 Pfg. je Pfund.

Breslau, den 14. Januar 1918.

Der Vorsitzende

78.

## Verzeichnis der Beschläger

des königlichen Landgestüts zu Cosel OS., welche im Jahre 1918 im Regierungsbezirk Oppeln stationiert werden.

Zeichen: Pr. = Preusse, Gr. = Grodiger, Brb. = Hauptgestüt Beberbeck, ×× Vollblut, × gemischt Vollblut, O. = Oldenburger, B. = Belgier.

Std. Nr.	Stationen		E n g s t e					
	Kreis	Ort	Nr.	Namen	Rasse	Farbe	Deckpreis	Bemerkungen.
1	Beuthen OS.	Schöenberg	1	Sonnensleck	O	schwarzbraun	18,75	
2	Cosel OS.	Cosel OS.	2	Antrag	Gr	braun	15,75	
			1	Südoft	O	Rappe	18,75	
			2	Schneefint	O	schwarz	18,75	
			3	Sturmhut	O	braun	18,75	
			4	Sturmschritt	O	"	18,75	
3	"	Dzielsau	1	Segelwind	O	braun	21,75	
			2	Frühlingsbote	O	"	21,75	
			3	Himmel	O	"	18,75	
			4	Windbruch	O	schwarz	18,75	
4	"	Dziergowitz	1	Morgenrot-	O	rotbraun	18,75	
			2	Regenguß	O	braun	18,75	
5	"	Koßenthal	1	Schnee-fall	O	"	18,75	
			2	Mondlicht	O	"	18,75	
			3	Windmüller	O	"	18,75	
6	"	Suckowitz	1	Donnergott	O	"	21,75	
			2	Sonnenknd	O	"	21,75	
			3	Sonnenbrand	O	schwarz	18,75	
			4	Morgengruß	O	braun	18,75	
7	Jalkenberg	Bielitz	1	Moses	B	Fuchs	24,75	
			2	Abel	B	Rappe	24,75	
8	"	Jalkenberg	1	Wolkenjaum	O	braun	18,75	
			2	Regenwurm	O	"	18,75	
			3	Wintertönig	O	dunkelbraun	18,75	
9	Grottkau	Groß Carlowitz	1	Frühtau	O	braun	18,75	
			2	Wölkenträger	O	"	18,75	
			3	Nordpol	O	"	18,75	
10	"	Grottkau	1	Sternscheln	O	"	18,75	
			2	Nebelfleck	O	schwarz	18,75	
			3	Sterntaler	O	braun	18,75	
			4	Lufstrom	O	schwarzbraun	18,75	
11	Kreuzburg	Bantau	1	Nachthimmel	O	dunkelbraun	18,75	
			2	Alpenclub	Brb.	schwarzbraun	15,75	
12	"	Konstadt	1	Nordgraf	O	braun	18,75	
			2	Morgen	O	"	18,75	
			3	Nordlicht	O	dunkelbraun	18,75	
			4	Sturmflei	O	braun	18,75	
13	"	Kreuzburg	1	Windbohrer	O	"	18,75	
			2	Wolkenslug	O	dunkelbraun	18,75	
			3	Untertan	Brb.	braun	15,75	
			4	Njar	Gr	Fuchs	15,75	
14	"	Polanowitz	1	Spätsommer	O	dunkelbraun	18,75	
			2	Lufwirbel	O	"	18,75	
			3	Franz	Pr	braun	15,75	
			4	Wendefreis	××	schwarzbraun	15,75	

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
15	Kreuzburg	Schönfeld	1 Mondstrahl	O	braun	18,75	
			2 Wendekreis	O	schwarzbraun	18,75	
16	Neobischütz	Bauerwitz	1 Noth	B	braun	27,75	
			2 Simon	B	Fuchs	24,75	
			3 Winter	O	braun	18,75	
			4 Sonnentau	O	"	18,75	
17	"	Bernbau	1 Noas	B	Fuchs	24,75	
			2 Josef	B	dunkelbraun	24,75	
18	Neobischütz	Bratsch	1 Amasa	B	Fuchs	24,75	
			2 Rehabeam	B	rotbraun	24,75	
			3 Schneekranz	O	schwarzbraun	21,75	
19	"	Hochkreutzham	1 Nebat	B	Fuchs	24,75	
			2 Abend	O	braun	18,75	
			3 Sternbild	O	schwarzbraun	18,75	
20	"	Langenau	1 Perez	B	Fuchs	27,75	
			2 Melach	B	braun	24,75	
			3 Abraham	B	Rotzimmeln	24,75	
			4 Wehltau	O	braun	21,75	
			5 Aufschiffer	O	dunkelbraun	18,75	
			6 Augenstern	O	schwarzbraun	18,75	
21	"	Neobischütz	1 Job	B	Dunkelfuchs	24,75	
			2 Maria	B	Fuchs	24,75	
			3 Hur	B	braun	24,75	
			4 Schneeschuh	O	"	18,75	
			5 Polarkreis	O	"	18,75	
22	"	Löwitz	6 Nebelwind	O	schwarz	18,75	
			1 Nebo	B	Fuchs	27,75	
			2 Bonnemond	O	dunkelbraun	18,75	
23	"	Ritsch	3 Sturmfeber	O	braun	18,75	
			1 Nero	B	Fuchs	24,75	
			2 Abihu	B	Fuchs	24,75	
			3 Mondwandler	O	schwarzbraun	18,75	
24	Zublinitz	Roßtschütz	1 Eisbär	Gr	braun	18,75	
			2 Marcus	Gr	Fuchs	18,75	
			3 Transport	Brb.	schwarzbraun	15,75	
			4 Feierabend	Gr	braun	15,75	
			5 Ander	Gr	Fuchs	15,75	
25	"	Waar	1 Janus	Pr	braun	15,75	
			2 Mandarin	Gr	Fuchs	15,75	
			3 Kiasfo	Gr	dunkelbraun	15,75	
26	Reiße	Bränschwitz	1 Abner	B	Fuchs	24,75	
			2 Hejkel	B	braun	24,75	
			3 Windbaum	O	"	18,75	
27	"	Reiße- Währengasse	1 Ammon	B	"	27,75	
			2 Joar	B	Fuchs	27,75	
			3 Micha	B	Nappe	24,75	
			4 Samul	B	Fuchs	24,75	
			5 Nordost	O	braun	18,75	
28	"	Dypersdorf	1 Zuda	B	"	27,75	
			2 Geesen	B	Kupferfuchs	24,75	
29	"	Taschtau	1 Elsera	B	Hellfuchs	24,75	
			2 Windborn	O	lirschbraun	18,75	
30	"	Polz. Wette	1 Sadof	B	braun	24,75	
			2 Abbas	B	Dunkelfuchs	24,75	
			3 Agues	B	Fuchs	24,75	

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
31	Neustadt OS.	Moskau	1 Zogalhan 2 Joram 3 Jethro 4 Dan 5 Luftkreuzer	B B B B O	Fuchs braun Fuchs Hellfuchs Schwarz	24,75 24,75 24,75 24,75 18,75	
32	"	Moschen	1 Schneefang 2 Radiogen 3 Luftkutschker	O XX O	" Fuchs braun	21,75 18,75 18,75	
33	"	Neustadt OS.	1 Dilon 2 Asa 3 Sered	B B B	braun Dunkelfuchs Fuchs	27,75 24,75 24,75	
34	"	Deutsch-Maffelwitz	1 Abinoam 2 Hobab 3 Bileam	B B B	Rappe Fuchs Fuchs	24,75 24,75 24,75	
35	"	Mosje-Simädorf	1 Abeduego 2 Aches 3 Windwirbel	B B O	Rotfchimmel Fuchs braun	24,75 24,75 18,75	
36	"	Steinau OS.	1 Kirioth 2 Josapha	B B	Fuchs braun	27,75 24,75	
37	"	Walzen	1 Bayra 2 Sauserwind 3 Nachtwind	B O O	Fuchs braun braun	27,75 21,75 18,75	
38	"	Bütz	1 Elon 2 Thola 3 Sonnenblig 4 Bligstrahl	B B O O	Fuchs Fuchs Fuchs braun	27,75 24,75 18,75 18,75	
39	Oppeln	Oppeln	1 Arnheim 2 Wolfenreiter 3 Sonnenkönig 4 Rormone 5 Udo 6 Ballasch II	Gr O O Gr Pr Brb.	Fuchs braun Schwarzbraun Fuchs Fuchs Dunkelfuchs	18,75 18,75 18,75 15,75 15,75 15,75	
40	"	Koppelan	1 Nordsturm 2 Luftkampf 3 Morenga	O O Gr	Schwarzbraun braun Fuchs	18,75 18,75 15,75	Als 4ter Beschäler tritt eine Remonte hinzu.
41	"	Krappitz	1 Nachsturm 2 Aequator 3 Mikabo	O O Pr	braun Schwarz Fuchs	21,75 18,75 15,75	
42	"	Turawa	1 Bligableiter 2 Erfinder	O Gr	dunkelbraun braun	18,75 15,75	
43	Plöß	Altberun	1 Paultant 2 Jaktok 3 Garden	Pr X Pr	Rappe Fuchs dunkelbraun	15,75 15,75 15,75	
44	"	Foulsenhof	1 Müller-Waldeck 2 Smuggler 3 Heliton 4 Adolf 5 Rembrandt	Pr XX Gr Pr Pr	braun Fuchs Fuchs braun Fuchs	18,75 15,75 15,75 15,75 15,75	
45	"	Nikolai	1 Esperanto 2 Oden 3 Vertikal	Gr Pr Gr	Rappe Fuchs Fuchs	15,75 15,75 15,75	
46	"	Warschowitz	1 Zentischug 2 Brutus 3 Curasso 4 Bethmann	Pr Gr Brb Pr	Fuchs Fuchs braun Rappe	15,75 18,75 15,75 15,75	

r.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
47	Ratibor	Benfowig	1 Abendnebel	O	braun	18,75	
			2 Südwest	O	"	18,75	
			3 Südpol	O	"	18,75	
48	"	Haafsch	1 Regennmesser	O	"	18,75	
			2 Regenwind	O	"	18,75	
			3 Südcap	O	"	18,75	
			4 Sternklang	O	"	18,75	
49	"	Köderwig	1 Gideon	B	schwarzbraun	24,75	
			2 Horch	B	Fuchs	24,75	
			3 Luftkreis	O	braun	18,75	
			4 Süden	O	hellbraun	18,75	
			5 Mondleck	O	dunkelbraun	18,75	
			6 Sturmgott	O	schwarzbraun	18,75	
50		Potr. Krawarn	1 Südring	O	braun	18,75	
51		Groß Peterwik	1 Nebelkrausch	O	braun	18,75	
			2 Windhund	O	dunkelbraun	18,75	
52		Ratibor	1 Sturmgelst	O	braun	21,75	
			2 Windfang	O	braun	18,75	
			3 Sternträger	O	schwarz	18,75	
			4 Halbmond	O	rotbraun	18,75	
			5 Abendlan	O	dunkelbraun	18,75	
53	Kotenberg	Vandsberg	1 Gndriot	Gr	Fuchs	18,75	
			2 Carusa	Brb	braun	15,75	
			3 Heraklit	Gr	Fuchs	15,75	
54		Kotenberg	1 Gemlich	Pr	Rappe	18,75	
			2 Prozeß —	Pr	Fuchs	15,75	
			3 Pallasch I	Pr	schwarzbraun	15,75	
			4 Empedokles	Gr	Fuchs	15,75	
55		Zembowig	1 Heron	Gr	Fuchs	15,75	
			2 Jaltir	Gr	Rappe	15,75	
			3 Japaner	Gr	Dunkelfuchs	15,75	
56	Kabak	Dobau	1 Luftballon	O	schwarz	18,75	
			2 Schneegeler	O	braun	18,75	
			3 Taufropfen	O	schwarzbraun	18,75	
			4 Anton	Pr	Fuchs	15,75	
			5 Madagaskar	Gr	Fuchs	15,75	
57		Kabak	1 Schneeball	O	braun	18,75	
			2 Neumünster	Gr	Rappe	15,75	
			3 Aufeln	Pr	Fuchs	15,75	
58	Groß Strachtig	Schulte	1 Bergwind	O	braun	21,75	
			2 Lichtlich	O	braun	18,75	
			3 Mondnebel	O	schwarz	18,75	
			4 Herbstnebel	O	braun	18,75	
59		Groß Strachtig	1 Schneesvogel	O	braun	18,75	
			2 Sturmhut	O	braun	18,75	
			3 Donnerhorn	O	schwarzbraun	18,75	
			4 Aulfus	Gr	dunkelbraun	15,75	
			5 Arsenik	Gr	Fuchs	15,75	
60		Staubeseyf	1 Reif	O	schwarzbraun	18,75	
			2 Enoch	Gr	Fuchs	15,75	
			3 Ezel	Brb	braun	15,75	
61	John-Wietowig	Schond	1 Wergentrafel	O	braun	21,75	
			2 Ehen	O	braun	18,75	
			3 Kärlcr	Gr	Fuchs	15,75	
			4 John Dull	Pr	hellbraun	15,75	

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
62	Tosi-Gletwitz	Tost	1 Nebelschleier	O	braun	18,75	
			2 Windspiel	O	Schwarzbraun	18,75	
			3 Lustgott	O	Hellbraun	18,75	
			4 Hermann	Pr	braun	15,75	
			5 Minus	Pr	Ruchs	15,75	
63	"	Schönwald	1 Sommer	O	dunkelbraun	18,75	
			2 Inselvent	Gr	Ruchs	15,75	
64	Tarnowitz	Mt Tarnowitz	1 Schneekönig	O	Rappe	18,75	
			2 Froh	Pr	Ruchs	15,75	

Cesof D.S., den 13. Dezember 1917.

Der Landstallmeister.

74. Zu der im Amtsblatt Stück 4 unter Nr. 52 erschienenen Bekanntmachung betr. Aenderung des Verzeichnisses der Wasserläufe II. Ordnung in der Provinz Schlesien wird folgender Nachtrag bekannt gemacht:

b) der Fehjorogaben vom Durchlaß in der Dorfstraße in Zelazno bis zur Ocer.

Oppeln, den 26. Januar 1918.

Der Landrat.

der Provinzialstelle für Gemüse und Obst.

75. Auf Grund der Verordnung der Reichsstelle für Gemüse und Obst vom 21. August 1917 werden für den Reg.-Bez. Oppeln mit Ausnahme der Kommunalverbände Deutschen Stadt und Land, Rattowitz Stadt und Land, Gletwitz Stadt und Land, Königshütte, Hindenburg O.S., Pleß, Rybnik und Tarnowitz die nachstehenden Höchstpreise festgesetzt:

Erzeugerpreise

1. Sellerie ohne Kraut
  - a) bis 14. 2. . . . 40,— M.
  - b) ab 15. 2. . . . 45,— M.
2. Meerrettich
  - a) wenn 100 Stangen mindestens 60 Pfd. wiegen
    - bis 28. 2. . . . 45,— M.
    - bis 30. 4. . . . 50,— M.
    - später, . . . . 55,— M.
  - b) wenn 100 Stangen mindestens 40 Pfd. wiegen bis 28. 2. . . . 35,— M.
  - bis 30. 4. . . . 40,— M.
  - später, . . . . 45,— M.
- c) leichtere Ware . . . . 25,— M.
3. Rote Rüben . . . . 14,— M.
4. Schwarzwurzeln . . . . 50,— M.

je Zentner.

Breslau, den 18. Januar 1918.

Der Vorsitzende

der Provinzialstelle für Gemüse und Obst.

76. Auf Grund der Bekanntmachung der Reichsstelle für Gemüse und Obst vom 5. September 1917 gelten für den Reg.-Bez. Oppeln mit Ausschluß der Kommunalverbände Deutschen Stadt und Land, Rattowitz Stadt und Land, Gletwitz

Stadt und Land, Königshütte, Hindenburg O.S., Pleß, Rybnik und Tarnowitz vom 1. Februar d. Jz. ab die nachstehenden Erzeugerpreise. Die Höchstpreise verstehen sich einschließlich Einmietgebüh., worauf besonders hingewiesen wird.

- |   | Erzeugerpreis |
|---|---------------|
| 1. Dauermischkohl . . . . .                           | 7,— M.        |
| 2. Dauerrotkohl . . . . .                             | 11,— M.       |
| 3. Dauermischkohl . . . . .                           | 20,50 M.      |
| 4. Rote Speisemöhren und längliche Karotten . . . . . | 8,25 M.       |
| 5. Gelbe Speisemöhren . . . . .                       | 6,25 M.       |
| 6. Kleine runde Karotten . . . . .                    | 13,25 M.      |
| 7. Zwickeln . . . . .                                 | 15,— M.       |

Breslau, den 18. Januar 1918.

Der Vorsitzende

der Provinzialstelle für Gemüse und Obst.

### 77. **Einlösung** von Lubliner Kreisobligationen.

Von den aufgrund des Allerhöchsten Privilegs vom 2. Februar 1880 und 21. November 1884 ausgegebenen, seit Januar 1899 zu 3½ v. H. verzinslichen Kreisanzleihscheinen sind in diesem Jahre die nachstehend bezeichneten Nummern zur Barzahlung fällig:

Buchstabe A. Nr. 21, 59, 68, 110, 127, 152, 166, 177, 264, 275, 276, 283 und 295 zu je 1000 Mark.

Buchstabe B. Nr. 85, 93, 116 und 150 zu je 500 Mark.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung hierdurch gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Rückgabe der Obligationen und der dazu gehörigen Zins- und Erneuerungsscheine bei der hiesigen Kreiskommunalkasse oder beim schlesischen Bankverein in Breslau vom 1. Juli d. Jz. ab zu erheben. Die Verzinsung hört mit dem gedachten Fälligkeitstermine auf. Der Betrag etwa fehlender Zinscheine wird vom Kapital gekürzt werden.

Von den früher zur Einlösung gelassenen Kreisobligationen ist noch rückständig:

Buchstabe C. Nr. 71 über 200 M. (seit Juli 1910).

Sublinitz, den 19. Januar 1918.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

**720.** Bei der für das Jahr 1917 bewirkten Auslosung von Myslowitzer Stadtanleihscheinen sind in der öffentlichen Stadtverordnetenversammlung vom 26. Juni d. J. von der 3 1/2 % igen Anleihe des Allerhöchsten Privilegiums vom 21. September 1886 folgende Stücke durch das Los gezogen worden:

Nr. 12, 16, 23, 44, 48, 53, 66 zu 1000 Mark.

Die Inhaber dieser Anleihscheine werden aufgefordert, die Nominalbeträge gegen Rückgabe der Anleihscheine und der zugehörigen Zinsscheine bis spätestens zum 1. April 1918 in der hiesigen Rämmererkasse in Empfang zu nehmen. Von diesem Tage hört die Zahlung der Zinsen auf. Für etwa fehlende Zinsscheine wird der Betrag vom Kapital abgezogen.

Aus den Vorjahren sind noch folgende Myslowitzer Obligationen aus der Anleihe 1881 noch nicht zur Einlösung gelangt:

- a) Nr. 383, 475, 487 zu 200 Mark,
- b) Nr. 169, 193, 203, 206 zu 500 Mark.

Myslowitz, den 28. August 1917.

Der Magistrat.

Wichate.

**746.** Bei der in Gemäßheit der Allerhöchsten Privilegien vom 30. April 1884 und 18. Dezen-

ber 1886 zum Zwecke der Amortisation stattgefundenen Auslosung der Grottkauer Kreis-anleihscheine pro 1917 sind die Nummern der nachstehenden Appoints gezogen worden:

#### I. Ausgabe.

Lit. A. à 5000 M. Nr. 2, 18, 30.

Lit. B. à 2000 M. Nr. 17, 50, 76.

Lit. C. à 1000 M. Nr. 21, 27, 55, 78, 104, 125, 139, 154, 198, 208.

Lit. D. à 500 M. Nr. 111, 140, 156, 208, 232, 243, 361.

#### II. Ausgabe.

Lit. A. à 5000 M. Nr. 3.

Lit. B. à 2000 M. Nr. 12.

Lit. D. à 500 M. Nr. 27, 55, 74, 90.

Lit. E. à 200 M. Nr. 9, 29, 57, 67, 91.

Die Inhaber dieser Appoints werden aufgefordert, deren Nominalbeträge gegen Rückgabe der Anleihscheine und der zugehörigen Zinsscheine vom 1. April 1918 ab in der Kreis-kommunalkasse hier selbst oder bei den Bankgeschäften „E. Heilmann“ und „G. von Pachtals Entel“ in Breslau in Empfang zu nehmen. Mit diesem Tage hört die Zahlung der Zinsen auf.

Für etwa fehlende Zinsscheine wird der Betrag vom Kapital abgezogen.

Grottkau, den 19. September 1917.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Grottkau.

Thilo, Königl. Landrat.

# Sonderamtsblatt

## der Königl. Regierung in Oppeln.

Ausgegeben am 1. Februar 1918.

### Nachtragsbekanntmachung

Nr. Paga. 1200/11. 17. R. R. N.

zu der Bekanntmachung Nr. W. III. 700/5. 17. K. R. N. vom 10. Juli 1917,  
betreffend Höchstpreise für Spinnpapier aller Art sowie für Papiergarne  
und -bindfäden.

Vom 1. Februar 1918.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813), in Bayern auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914, den Übergang der vollziehenden Gewalt auf die Militärbehörden betreffend, ferner des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 334), in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen über die Änderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915, 23. März 1916 und 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. 1915 S. 25, 1916 S. 183 und 1917 S. 253) zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß Zuwiderhandlungen gemäß den in der Anmerkung\*) abgedruckten Bestimmungen bestraft werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen angedroht sind. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

\*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluss eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrage erbietet;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§§ 2, 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen gegen Nummer 1 oder 2 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrages zu bemessen, um den der Höchstpreis überschritten worden ist oder in den Fällen der Nummer 2 überschritten werden sollte; übersteigt der Mindestbetrag zehntausend Mark, so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle mildernder Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrages ermäßigt werden.

Bei Zuwiderhandlungen gegen Nummer 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

## Artikel I.

Die Preistafel I der Bekanntmachung, betreffend Höchstpreise für Spinnpapier aller Art sowie für Papiergarne und -bindfäden, vom 10. Juli 1917 — Nr. W. III 700/5. 17. S. R. N. — wird folgendermaßen ergänzt:

Gewicht eines Quadratmeters	mit 100 v. S.	mit 75 bis 99 v. S.	mit 50 bis 74 v. S.	mit 25 bis 49 v. S.	mit 0 bis 24 v. S.
	Natron- (Sulfat-) Zellstoff	Natron- (Sulfat-) Zellstoff	Natron- (Sulfat-) Zellstoff	Natron- (Sulfat-) Zellstoff	Natron- (Sulfat-) Zellstoff*)
Preise für 1 kg in Pfennigen					
23 bis 24 g . . . . .	228	222	215	210	205
21 " 22 " . . . . .	248	242	235	230	225
19 " 20 " . . . . .	291	287	280	275	270
17 " 18 " . . . . .	333	327	320	315	310

## Artikel II.

In Preistafel I wird unter Zuschläge a 2 die Preistafel durch folgende Zerte ergänzt:

Bei einem Quadratmetergewicht des Papiers von	Bei einer Streifenbreite von:						
	10 mm u. mehr	9 u. 8 mm	7 mm	6 mm	5 mm	4 mm	3 mm
	Zuschlag für 1 kg in Pfennigen						
18 bis 24 g . . . . .	31	37	43	47	55	67	87

## Artikel III.

Die Preistafel II erhält unter A folgende Fassung:

## A. Papierrundgarne

## a) Unter Zugrundelegung des Durchmessers

## 1. bei Verwendung eines Papiers von mehr als 60 g für 1 qm:

Bei einem Durchmesser von mm	mit 100 v. S.	mit 75 bis 99 v. S.	mit 50 bis 74 v. S.	mit 25 bis 49 v. S.	mit 0 bis 24 v. S.
	Natron- (Sulfat-) Zellstoff	Natron- (Sulfat-) Zellstoff	Natron- (Sulfat-) Zellstoff	Natron- (Sulfat-) Zellstoff	Natron- (Sulfat-) Zellstoff*)
Preise für 1 kg in Pfennigen					
1 bis 1,4	195	188	181	175	170
1,5 " 1,9	185	178	171	165	160
2 " 2,4	177	170	163	157	152
2,5 " 2,9	171	164	157	151	146
3 " 3,9	167	160	153	147	142
4 " 5,9	165	158	151	145	140
6 " 8,9	162	155	148	142	137
9 " 11,9	159	152	145	139	134
12 u. größer	157	150	143	137	132

\*) Wie auch bei Verwendung von reinem Sulfatzellspinnpapier.

2. bei Verwendung eines Papiers von weniger als 60 g für 1 qm errechnen sich die Preise folgendermaßen: 110 v. H. des Höchstpreises des verwendeten Papiers mit folgendem Zuschlag in Pfennigen:

Bei einem Durchmesser von mm	1 bis 1,4	1,5 bis 1,9	2 bis 2,4	2,5 bis 2,9	
Preise für 1 kg in Pfennigen	65	55	47	41	
mm	3 bis 3,9	4 bis 5,9	6 bis 8,9	9 bis 11,9	12 u. größer
	37	35	32	29	27

b) Unter Zugrundelegung der metrischen Nummern\*) bei Verwendung eines Papiers

Garnnummer metrisch	mit 100 v. H. Natron- (Sulfat-) Zellstoff	mit 75 bis 99 v. H. Natron- (Sulfat-) Zellstoff	mit 50 bis 74 v. H. Natron- (Sulfat-) Zellstoff	mit 25 bis 49 v. H. Natron- (Sulfat-) Zellstoff	mit 0 bis 24 v. H. Natron- (Sulfat-) Zellstoff**)
	Preise für 1 kg in Pfennigen				
1	211	204	196	190	185
1,1—2	225	218	210	204	199
2,1—2,4	235	228	220	214	209
2,5—3	245	238	230	224	219
3,1—3,5	270	263	255	249	244
3,6—4	300	293	285	279	274
4,1—4,5	355	348	340	334	329
4,6—5	415	408	400	394	389
5,1—5,5	537	529	520	513	507
5,6—6	577	569	560	553	547
6,1—7	617	609	600	593	587
7,1—8	717	709	700	693	687
8,1—9	817	809	800	793	787
9,1—10	917	909	900	893	887
10,1—11	1 017	1 009	1 000	993	987
11,1—13	1 167	1 159	1 150	1 143	1 137
13,1—15	1 317	1 309	1 300	1 293	1 287
15,1—17	1 467	1 459	1 450	1 443	1 437
17,1—19	1 617	1 609	1 600	1 593	1 587
19,1—21	1 767	1 759	1 750	1 743	1 737

Für Garne größer als 1 metrisch bestimmen sich die Preise nach der Tabelle Aa der Preistafel II.

#### Artikel IV.

Nachsatz 1 und 2 zu Preistafel II Ab „Preise für Zwischennummern im Verhältnis. Die Lieferung einer größeren als der vereinbarten Nummer darf, wenn die Abweichung nicht mehr als 10 v. H. beträgt, zum Höchstpreise der vereinbarten Nummer erfolgen“ fallen fort.

\*) Hierbei bedeutet die Nummer die Zahl der Kilometer, die von einem Papiergarn bei einer Feuchtigkeits von 10 v. H. vom Trockengewicht auf 1 kg gehen. Bruchteile kleiner als Zehntel bleiben, wenn sie 0,05 oder weniger betragen, unberücksichtigt, wenn sie mehr als 0,05 betragen, werden sie als ein volles Zehntel berechnet.

\*\*) Also auch bei Verwendung von reinem Sulfatzellstoffpapier.

## Artikel V.

In Preistafel II B 2 wird die Preistafel durch folgende Zeile ergänzt:

Bei einem Quadratmetergewicht des Papiers von	Bei einer Schnittbreite der verwendeten Spinneller von:						
	10 mm und mehr	9 u. 8 mm	7 mm	6 mm	5 mm	4 mm	3 mm
Zuschläge für 1 kg in Pfennigen							
18—24 g . . . . .	46	55	62	70	82	100	130

## Artikel VI.

In Preistafel II wird unter Zuschläge b 1 die Preistafel folgendermaßen ergänzt:

	5,1	6,1	7,1	8,1	9,1	10,1	11,1	12,1	13,1	14,1	15,1	16,1	17,1	18,1	19,1
	bis 6	bis 7	bis 8	bis 9	bis 10	bis 11	bis 12	bis 13	bis 14	bis 15	bis 16	bis 17	bis 18	bis 19	bis 20
Preise für 1 kg in Pfennigen															
zweifach	98	108	121	134	149	164	179	194	210	226	242	258	276	295	315
drei- und mehrfach	69	76	84	94	105	116	127	138	149	160	171	182	194	207	221

## Artikel VII.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. Februar 1918 in Kraft.

Breslau, den 1. Februar 1918.

Stellvert. Generalkommando VI. Armeekorps.

# Nachtragsbekanntmachung

Nr. Paga. 1500/11. 17. R. R. U.

zu der Bekanntmachung Nr. Paga. 1/10. 17. R. R. U. vom 23. Oktober 1917,  
betreffend Beschlagnahme von Spinnpapier, Papiergarn, Zellstoffgarn  
und Papierbindfaden sowie Meldepflicht über Papiergarnerzeugung.

Vom 1. Februar 1918.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit auf Ersuchen des königlichen Kriegsministeriums zur allgemeinen Kenntnis gebracht, mit dem Bemerkten, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmenvorschriften nach § 6\*) der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht gemäß § 5\*\*) der Bekanntmachung über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) bestraft wird. Auch kam der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) unterjagt werden.

## Artikel I.

Der letzte Absatz des § 3 der Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme von Spinnpapier, Papiergarn, Zellstoffgarn und Papierbindfaden sowie Meldepflicht über Papiergarnerzeugung — Nr. Paga. 1/10. 17. R. R. U. — erhält folgende Fassung:

\*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. . . . .
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft, oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

\*\*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der geordneten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer vorsätzlich die Einsicht in die Geschäftsbücher oder Geschäftsbücher oder die Beschäftigung oder Untersuchung der Betriebsrichtungen oder Räume verweigert, oder wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft; auch können Vorräte, die beschwiegen worden sind, im Urteile als dem Staate verfallen erklärt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Auskunftspflichtigen gehören oder nicht.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der geordneten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

Jede nach den vorstehenden Bestimmungen erlaubte Lieferung wird an die Bedingung geknüpft, daß bereits festgesetzte oder noch festzusetzende Höchstpreise oder sonst vorgeschriebene Richtpreise nicht überschritten werden. Jedoch dürfen Lieferungen von Papiergarn auch nach Inkrafttreten von Höchstpreisen zu höheren Preisen erfolgen, wenn der Belegschein oder Freigabeschein für diese Lieferung spätestens am Tage des Inkrafttretens der Höchstpreise von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung genehmigt bzw. ausgestellt ist.

#### Artikel II.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. Februar 1918 in Kraft.

Breslau, den 1. Februar 1918.

Stellvert. Generalkommando VI. Armeekorps.

# Nachtragsbekanntmachung

Nr. W. II. 2700/12. 17. K. R. U.

zu der Bekanntmachung Nr. W. II. 2700/2. 17. K. R. U. vom 1. April 1917,  
betreffend Beschlagnahme baumwollener Spinnstoffe und Garne (Spinn-  
und Webverbot).

Vom 1. Februar 1918.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit auf Ersuchen des königlichen Kriegsministeriums mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß jede Zuwiderhandlung nach § 6 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376\*) bestraft wird, soweit nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) unterjagt werden.

## Artikel I.

Die Ziffer 1 des § 3 der Bekanntmachung Nr. W. II. 2700/2. 17. K. R. U., betreffend Beschlagnahme baumwollener Spinnstoffe und Garne (Spinn- und Webverbot), vom 1. April 1917, wonach Auslands-spinnstoffe und Auslands-garne von der Beschlagnahme ausgenommen sind, wird aufgehoben.

## Artikel II.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Februar 1918 in Kraft.

Breslau, den 1. Februar 1918.

Stellvertr. Generalkommando VI. Armeekorps.

\*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
2. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
3. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

# Sonderbeilage zum Regierungs-Amtsblatt.

Ausgegeben am 2. Februar 1918.

## Bekanntmachung

Nr. Bst. 392/12. 17. R. R. N.,

betreffend

### Beschlagnahme und Bestandserhebung von sogenanntem unechten Seegras, auch Alpengras genannt.

Vom 15. Januar 1918.

(Veröffentlicht im Reichsanzeiger am 15. Januar 1918 Nr. 12.)

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit zur Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß, soweit nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahme-Vorschriften nach § 6\*) der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 375) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht nach § 5\*\*) der Bekanntmachung über Auskunftsspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) unterlagt werden.

#### § 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung wird betroffen alles abgeerntete sogenannte unechte Seegras (*Carex bricoides*), und zwar sowohl in ungetrocknetem wie in getrocknetem, offenem, gesponnenem oder gepreßtem Zustande.

\*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. . . . . ;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

\*\*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer vorsätzlich die Einsicht in die Geschäftsbriefe oder Geschäftsbücher oder die Befugigung oder Unterjuchung der Betriebseinrichtungen oder Räume verweigert, oder wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen worden sind, im Urteile als dem Staate verfallen erklärt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Auskunftspflichtigen gehören oder nicht.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

## § 2.

## Beschlagnahme.

Die in § 1 genannten Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt.

## § 3.

## Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind, insoweit sie nicht auf Grund der folgenden Anordnungen erlaubt sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

## § 4.

## Veräußerungserlaubnis.

Erlaubt ist die Veräußerung und Lieferung der beschlagnahmten Gegenstände vom Tage des Inkrafttretens dieser Bekanntmachung ab nur noch an die Intendantur der militärischen Institute zu Berlin W 30, Luisenpark 25, als der zuständigen Zentralbeschaffungsstelle für Strohrsahmittel, wie Alpenras, sowie auch an die von dieser Intendantur für in Süddeutschland befindliche Ware beauftragte Einkaufsstelle, die Garnisonverwaltung Augsburg. Aber jeden Ankauf von beschlagnahmten Gegenständen wird die Intendantur der militärischen Institute zu Berlin bzw. die Garnisonverwaltung Augsburg einen Veräußerungsschein ausstellen, welcher von dem Veräußerer als Beleg bei seinen Geschäftspapieren aufzubewahren ist.

## § 5.

## Bearbeitungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme dürfen die in § 1 genannten Gegenstände von ihrem Besitzer bearbeitet, insbesondere gesponnen werden.

## § 6.

## Meldepflicht.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände sind zu melden, sofern die Gesamtmenge bei einer zur Meldung verpflichteten Person usw. (§ 7) mindestens 5 Str. beträgt.

## § 7.

## Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung verpflichtet sind:

1. alle Personen, die von dieser Bekanntmachung betroffene Gegenstände (§ 1) in Gewahrsam haben;
2. gewerbliche Unternehmer;
3. öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände.

Worräte, die sich am Stichtage (§ 8) nicht in Gewahrsam des Eigentümers befinden, sind sowohl von dem Eigentümer als auch von demjenigen zu melden, der sie an diesem Tage in Gewahrsam hat (Wagerhalter usw.).

## § 8.

## Stichtag und Meldefrist.

Die Meldungen haben zu erfolgen am 1. März, 1. Juli, 1. Oktober, 1. Dezember (Stichtag) eines jeden Jahres und sind bis zum 10. des betreffenden Monats an die Intendantur der militärischen Institute zu Berlin, Abteilung IV, Zentralbeschaffungsstelle für Stroherfagmittel zu Unterkunftsziwecken, mit der Aufschrift: „Betrifft Seegrasmeldungen“ in doppelter Ausfertigung zu erstatten. Zu melden ist der an dem Stichtag jeweils tatsächlich vorhandene Bestand. Die erste Meldung hat über die am 15. Januar 1918 vorhandenen Bestände bis zum 31. Januar 1918 zu erfolgen.

## § 9.

## Meldebescheine.

Die Meldungen haben auf den amtlichen Meldebescheinen — in doppelter Ausfertigung — zu erfolgen; die Meldebescheine sind bei der Intendantur der militärischen Institute zu Berlin anzufordern. Die Anforderung der Meldebescheine hat durch Postkarte zu erfolgen, die nichts anderes enthalten soll als die Anforderung der Meldebescheine und deutliche Unterschrift mit genauer Adresse, möglichst unter Beidruck eines Firmenstempels.

Der Meldebeschein darf zu anderen Mitteilungen als zur Beantwortung der gestellten Fragen nicht verwandt werden. Auf die Vorderseite der zur Überendung der Meldung benutzten Briefumschläge ist der Vermerk zu setzen:

„Betrifft Seegrasbeschlagnahme“.

Von den erstatteten Meldungen ist eine dritte Ausfertigung (Abschrift, Durchschrift, Kopie) von dem Meldenden bei seinen Geschäftspapieren zurückzubehalten.

## § 10.

## Lagerbuch und Auskunftserteilung.

Jeder Meldepflichtige (§ 7), der beschlagnahmte Vorräte besitzt oder erwirbt, hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Änderung in den Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß. Soweit der Meldepflichtige bereits ein derartiges Lagerbuch führt, braucht ein besonderes nicht eingerichtet zu werden. Beauftragten der Militär- und Polizeibehörden ist die Einsicht des Lagerbuches, der Geschäftsbriefe und Geschäftsbücher sowie die Bestichtigung und Unterjuchung der Betriebseinrichtungen und Räume zu gestatten, in denen Vorräte bearbeitet, gelagert, feilgehalten werden, oder in denen meldepflichtige Gegenstände zu vermuten sind.

## § 11.

## Anfragen.

Anfragen, welche die Meldungen betreffen, sind an die Garnisonverwaltung Augsburg zu richten und am Kopf der Aufschrift sowie auf dem Briefumschlag mit dem Vermerk: „Betrifft Seegrasmeldung“ zu versehen.

## § 12.

## Ausnahmen.

Ausnahmen von den Vorschriften dieser Bekanntmachung können von der Intendantur der militärischen Institute zu Berlin bewilligt werden.

## § 13.

## Enteignung.

Wer seine Vorräte zurückhält und sie nicht an die gemäß § 4 zuständigen Stellen verkauft, hat sofortige Enteignung zu gewärtigen.

## § 14.

## Inkrafttreten.

Die Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 15. Januar 1918.

Kriegsministerium.

**Kriegsamf.**

Kriegs-Rohstoff-Abteilung.

Noeth.

Vorstehende am 15. Januar 1918 im Reichsanzeiger Nr. 12 veröffentlichte Bekanntmachung Nr. Bst. 302/12. 17. R. N. N. wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Breslau, den 2. Februar 1918.

Stellvert. Generalkommando VI. Armeekorps.